



Abbrennen von Feuerwerk (ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester)

Alljährlich feiern wir in der Schweiz am 1. August unseren Nationalfeiertag. Neben regional unterschiedlichen Bräuche ist das Abbrennen von Feuerwerk zu einem historisch gewachsenen Bestandteil unserer Kultur geworden. Hat sich früher das Feuerwerk auf die Feiertage vom 1. August, Silvester und auf ganz spezielle Anlässe beschränkt, ist heute Tatsache, dass dieses vermehrt u.a. bei Firmenanlässen, Geburtstagsfesten und Hochzeiten abgebrannt wird. Diese Zunahme zeigen u.a. auch Statistiken; seit 1997 hat sich die Einfuhrmenge von Feuerwerk praktisch verdoppelt. 1997 wurden 690 Tonnen und im Jahr 2000 1300 Tonnen Feuerwerk vom Ausland, vorwiegend aus China und Deutschland, in die Schweiz eingeführt.

Eine Bewilligung zum Abrennen von Feuerwerk ist in der Gemeinde Vilters-Wangs nicht erforderlich, weil keine gesetzliche Grundlage dafür besteht. Wir laden Sie dennoch ein, uns Ihr Feuerwerk zu melden.

Das Abbrennen von Feuerwerk kann mit Unfallgefahren (zum Teil mit schwerwiegenden Personenschäden) und Immissionen verbunden sein. Bitte beachten Sie deshalb unbedingt unsere Hinweise und Empfehlungen.

Hinweise und Empfehlungen für das Abbrennen von Feuerwerk

1. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung entsteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen (wie elektrische Freileitungen etc.) sind durch den Veranstalter zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen.
2. So genannte Grossfeuerwerke der Kategorie IV (solche gefährlichen Feuerwerkskörper sind im Detailhandel nicht erhältlich) dürfen nur mit Bewilligung gezündet werden. Wer ein solches Feuerwerk abbrennen will, muss ein entsprechendes Gesuch bei der Kantonspolizei St. Gallen, Fachstelle Sprengstoff/Waffen, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen, einreichen. Für den Abbrand eines solchen Feuerwerkes ist ein Verwendungsausweis erforderlich. Weitere Informationen unter: http://www.kapo.sg.ch/home/informationen/sprengstoff_pyrotechnik.html. Die genaue Auflistung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken der Kategorien I bis IV ist im Anhang der eidg. Sprengstoffverordnung (SR 941.411) zu finden.
3. Das Feuerwerk darf nur bis 22.00 Uhr gezündet werden.
4. Auf Knalleffekte bzw. Knallraketen ist (nach Möglichkeit) zu verzichten.
5. Durch das Abbrennen von Feuerwerk darf die Nachbarschaft und die Dorfbevölkerung nicht übermässig belästigt werden. Wir empfehlen, das Einverständnis der möglicherweise unmit-

telbar Betroffenen einzuholen bzw. diese vorgängig zu informieren. Bei übermässiger Lärmbelastung respektive bei mutwilliger Lärmbelästigung wäre ansonsten mit einem Strafverfahren zu rechnen (Art. 8 Übertretungsstrafgesetz, sGS 921.1).

6. Für das Abbrennen des Feuerwerks bzw. die Benützung von fremdem Eigentum ist die Zustimmung des Eigentümers des Abbrennplatzes durch den Veranstalter selbst einzuholen.
7. Der Veranstalter hat (evtl. mit dem Grundeigentümer) die abgebrannten und niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) auf eigene Kosten und nach den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
8. Die Politische Gemeinde Vilters-Wangs lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
9. Vorbehalten bleibt die Erteilung der allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen (z. B. Gastwirtschaftspatent für einen Anlass usw.).

Formulare für Gesuche von allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen oder direkt ab der Homepage www.vilters-wangs.ch (Rubrik "Online-schalter") heruntergeladen werden. Die Gesuche sind frühzeitig, in der Regel mindestens ein Monat vor dem Anlass, der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

Meldung Abbrennen von Feuerwerk

(ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester)

Veranstalter:	
Verantwortliche Person:¹ (Name, Vorname, Adresse, PLZ/Ort, Telefon Privat, Telefon Geschäft, E-Mail)	
Anlass:	
Anlass:	
Ort des Feuerwerks:	
Tag, Datum:	
Kategorie der Feuerwerkskörper: (ohne Bewilligung nur Kat. 1 bis 3 zulässig)	
Zeit (von / bis):	

Ort, Datum

Unterschrift verantwortliche Person

Meldung bitte möglichst 14 Tage vor dem Anlass einreichen

¹ Die verantwortliche Person ist für das Feuerwerk, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie das Wegräumen der abgebrannten Feuerwerkskörper zuständig.